

FRAGEBOGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE FAMILIENVERSICHERUNG

energie·BKK

Name, Vorname des Mitglieds _____

Versichertennummer _____

Allgemeine Angaben des Mitglieds

► Familienstand

- ledig * verheiratet seit _____ * getrennt lebend _____
 verwitwet seit _____ geschieden seit _____ rechtskräftig seit _____
 * eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG

* Bitte in diesen Fällen unbedingt alle Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner auch dann vornehmen, wenn der Angehörige nicht bei uns familienversichert ist.

► Anlass für die Aufnahme meiner Familienangehörigen in die Familienversicherung

- Beginn meiner Mitgliedschaft Geburt des Kindes Heirat am: _____
 Beendigung der vorherigen eigenen Mitgliedschaft des Angehörigen Sonstiges: _____

► Bei Rückfragen bin ich tagsüber unter der Telefon-Nr. _____ zu erreichen (freiwillige Angabe).

► Meine E-Mail-Adresse lautet _____ (freiwillige Angabe).

Angaben zu Familienangehörigen

Nachfolgende Daten sind grundsätzlich nur für solche Angehörigen erforderlich, die bei uns familienversichert werden sollen. Abweichend hiervon benötigen wir einzelne Angaben zu Ihrem Ehegatten/Lebenspartner auch dann, wenn bei uns ausschließlich die Familienversicherung für Ihre Kinder durchgeführt werden soll und Ihr Ehe- /Lebenspartner mit diesen Kindern verwandt ist. In diesem Fall sind neben den allgemeinen Angaben die Informationen zur Versicherung des Ehegatten/Lebenspartner und – sofern der Ehegatte/Lebenspartner **NICHT** gesetzlich versichert ist – zusätzlich Angaben zu seinem Einkommen erforderlich; hierbei sind die Einnahmen zwingend durch Einkommensnachweise zu belegen; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben bei den Angaben zu den Einkünften unberücksichtigt.

Allgemeine Angaben zu den Familienangehörigen

	*Ehegatte / Lebenspartner	Kind	Kind	Kind
Beginn der Familienversicherung	ab	ab	ab	ab
Name*				
* Bei abweichendem Familiennamen zwischen dem Mitglied und dem Familienangehörigen sind die Personenstandsverhältnisse durch geeignete Urkunden (z. B. Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Geburtsurkunde) oder – sofern deren Vorlage nicht möglich ist – durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Bescheid über Kindergeld) einmalig nachzuweisen. <input type="checkbox"/> Unterlagen liegen bereits vor! (ggf. bitte ankreuzen).				
Vorname				
Geschlecht (m = männlich, w = weiblich, X = unbestimmt, d = divers)	<input type="checkbox"/> (m) <input type="checkbox"/> (w) <input type="checkbox"/> (x) <input type="checkbox"/> (d)	<input type="checkbox"/> (m) <input type="checkbox"/> (w) <input type="checkbox"/> (x) <input type="checkbox"/> (d)	<input type="checkbox"/> (m) <input type="checkbox"/> (w) <input type="checkbox"/> (x) <input type="checkbox"/> (d)	<input type="checkbox"/> (m) <input type="checkbox"/> (w) <input type="checkbox"/> (x) <input type="checkbox"/> (d)
Geburtsdatum				
Ggf. vom Mitglied abweichende Anschrift				
Verwandtschaftsverhältnis des Mitglieds zum Kind (* Die Bezeichnung „leibliches Kind“ ist auch bei Adoption zu verwenden.)	X	<input type="checkbox"/> leibliches Kind* <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Enkel <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> leibliches Kind* <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Enkel <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> leibliches Kind* <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Enkel <input type="checkbox"/> Pflegekind
Ist der Ehegatte/Lebenspartner mit dem Kind verwandt? (Bitte nur beim fehlenden Verwandtschaftsverhältnis ankreuzen)	X	<input type="checkbox"/> (nein)	<input type="checkbox"/> (nein)	<input type="checkbox"/> (nein)
Schulbesuch/Studium bei Kindern ab 23 Jahren (Bitte Schul- oder Studienbescheinigung beifügen)	X	<input type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> (ja)
Freiwilliger Wehrdienst (Bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen)	X	<input type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> (ja)

Fortsetzung siehe Rückseite

Angaben zur bisherigen Versicherung der Familienangehörigen

	*Ehegatte / Lebenspartner	Kind	Kind	Kind
Die bisherige Versicherung <ul style="list-style-type: none"> • endete am: • bestand bei: (Name der Krankenkasse)
Art der bisherigen Versicherung:	<input type="checkbox"/> Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Familien-versicherung <input type="checkbox"/> nicht gesetzlich	<input type="checkbox"/> Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Familien-versicherung <input type="checkbox"/> nicht gesetzlich	<input type="checkbox"/> Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Familien-versicherung <input type="checkbox"/> nicht gesetzlich	<input type="checkbox"/> Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Familien-versicherung <input type="checkbox"/> nicht gesetzlich
Sofern zuletzt eine Familienversicherung bestand, Name und Vorname der Person, aus deren Mitgliedschaft die Familienversicherung abgeleitet wurde (Vorname) (Nachname) (Vorname) (Nachname) (Vorname) (Nachname) (Vorname) (Nachname)
Die bisherige Versicherung besteht weiter bei: (Name der Krankenkasse /Krankenversicherung)				

Angaben zu den Einkünften der Familienangehörigen

Selbständige Tätigkeit liegt vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit (monatlich). Bitte Kopie des aktuellen Einkommensteuerbescheides beifügen (alle Seiten).	vom bis Euro				
Geringfügige Beschäftigung (Minijob) liegt vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Gesetzliche Rente, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, ausländische Rente, sonstige Renten (monatlicher Zahlbetrag)	vom bis Euro				
	(Art der Einkünfte)	(Art der Einkünfte)	(Art der Einkünfte)	(Art der Einkünfte)	
Sonstige regelmäßige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (z. B. Bruttoarbeitsentgelt aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen), Sonstige Einkünfte (z.B. Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes / Trennungsunterhalt)	<input type="checkbox"/> Abfindungen <input type="checkbox"/> Miet- / Zinseinkünfte <input type="checkbox"/> Kapitalvermögen <input type="checkbox"/> Trennungsunterhalt <input type="checkbox"/> Arbeitsentgelt <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abfindungen <input type="checkbox"/> Miet- / Zinseinkünfte <input type="checkbox"/> Kapitalvermögen <input type="checkbox"/> Trennungsunterhalt <input type="checkbox"/> Arbeitsentgelt <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abfindungen <input type="checkbox"/> Miet- / Zinseinkünfte <input type="checkbox"/> Kapitalvermögen <input type="checkbox"/> Trennungsunterhalt <input type="checkbox"/> Arbeitsentgelt <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abfindungen <input type="checkbox"/> Miet- / Zinseinkünfte <input type="checkbox"/> Kapitalvermögen <input type="checkbox"/> Trennungsunterhalt <input type="checkbox"/> Arbeitsentgelt <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abfindungen <input type="checkbox"/> Miet- / Zinseinkünfte <input type="checkbox"/> Kapitalvermögen <input type="checkbox"/> Trennungsunterhalt <input type="checkbox"/> Arbeitsentgelt <input type="checkbox"/>
In Höhe von <input type="checkbox"/> monatlich / <input type="checkbox"/> jährlich (Bitte die entsprechenden Nachweise beifügen) Euro Euro Euro Euro	
Wird Grundsicherung (Bürgergeld) bezogen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Wurde ein Rentenantrag gestellt, über den noch nicht entschieden wurde? am:	<input type="checkbox"/> ja am:	<input type="checkbox"/> ja am:	<input type="checkbox"/> ja am:	<input type="checkbox"/> ja am:	
Das Kind war/ist wegen fehlender Erwerbstätigkeit arbeitslos und erhielt/erhält <u>kein</u> Arbeitslosengeld oder Grundsicherung (Bürgergeld)?	von:	von:	von:	von:	
	bis:	bis:	bis:	bis:	

Fortsetzung siehe nächste Seite

Angaben zur Vergabe einer Krankenversichertennummer für familienversicherte Angehörige

	*Ehegatte / Lebenspartner	Kind	Kind	Kind
Eigene Rentenversicherungsnummer (RV-Nr.)				
Die folgenden Angaben werden nur dann benötigt, wenn noch keine Rentenversicherungsnummer vergeben wurde.				
Geburtsname				
Geburtsort				
Geburtsland				
Staatsangehörigkeit				

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Über Änderungen werde ich Sie umgehend unaufgefordert informieren. Das gilt insbesondere, wenn sich das Einkommen meiner o. a. Angehörigen verändert (z. B. neuer Einkommensteuerbescheid bei selbstständiger Tätigkeit) oder – bei familienversicherten Kindern – der andere Elternteil nicht mehr Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist. Auch die Eheschließung der Eltern ist zu melden, wenn der andere Elternteil nicht gesetzlich krankenversichert ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

ggf. Unterschrift des Familienangehörigen

Mit der Unterschrift erkläre ich, die Zustimmung der Familienangehörigen zur Abgabe der erforderlichen Daten erhalten zu haben.

Bei getrennt lebenden Familienangehörigen reicht die Unterschrift des Familienangehörigen aus.

Datenschutzhinweis (Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679): Damit wir die Familienversicherung beurteilen können, ist Ihr Mitwirken nach §§ 10 Abs. 6, 289 SGB V erforderlich. Die Daten sind für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses (§§ 10, 284 SGB V, § 7 KVLG 1989, § 25 SGB XI) zu erheben. Freiwillige Angaben zu Kontaktdaten werden ausschließlich für Rückfragen zu Ihrem Versicherungsverhältnis verwendet.

Beitragsfreie Familienversicherung – Was Sie wissen sollten

Wer hat einen Anspruch auf die beitragsfreie Familienversicherung?

In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung besteht für Angehörige des Mitglieds die Möglichkeit der beitragsfreien Familienversicherung. Anspruchsberechtigt sind der Ehegatte bzw. der Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) des Mitglieds, die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, Adoptivkinder, Adoptivpflegekinder, Stiefkinder und Enkel (nur, wenn das Mitglied sie tatsächlich überwiegend unterhält) sowie Pflegekinder (wenn sie wie Kinder mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft verbunden sind).

Der Anspruch besteht nur, wenn der Angehörige folgende Voraussetzungen erfüllt:

- gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- kein vorrangiger Anspruch aufgrund einer eigenen Mitgliedschaft,
- keine Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht,
- keine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit und
- kein Gesamteinkommen von mehr als monatlich 565,00 Euro (603,00 Euro beim Minijob) im Jahr 2026.

Der Anspruch besteht für Kinder

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bei Schulausbildung oder beruflicher Ausbildung bzw. freiwilligem sozialen oder ökologischen Jahr. Der Anspruch verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus um die Zeit der gesetzlichen Dienstpflicht, wenn hierdurch die Ausbildung unterbrochen wurde.
- ohne Altersbegrenzung, wenn die Kinder wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu versorgen. Die Behinderung muss während der Familienversicherung eingetreten sein.

Kein Anspruch besteht für Kinder, wenn nur der Elternteil mit dem niedrigeren Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und die Einnahmen des mit dem Kind verwandten Höherverdienenden die Beitragsbemessungsgrenze bzw. Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigen und beide Elternteile miteinander verheiratet sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Sind die Voraussetzungen der Familienversicherung mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

Die Familienversicherung ist ausgeschlossen für die Dauer der Schutzfristen nach dem MuSchG sowie der Elternzeit, wenn zuletzt vor diesen Zeiträumen keine gesetzliche Krankenversicherung des Angehörigen bestand.

Was für Leistungsansprüche hat ein Familienversicherter?

Familienversicherte haben keinen Anspruch auf Kranken- und Mutterschaftsgeld, ansonsten besteht ein Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Können familienversicherte Angehörige auch Mitglied der energie-BKK werden?

Ja. Auch Kinder, die aus der Familienversicherung bei der energie-BKK ausscheiden sowie die Ehegatten unserer Mitglieder können selbst Mitglied der energie-BKK werden. Rufen Sie uns an, wir werden alles Weitere für Sie veranlassen!

Meine familienversicherten Angehörigen haben ein eigenes Einkommen. Was ist zu beachten?

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist von der Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts auszugehen. Dabei darf die Gesamtheit aller Einkünfte des betreffenden Angehörigen die Grenze von 565,00 Euro, bzw. bei Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung die Grenze von 603,00 Euro nicht überschreiten.

Arbeitsentgelt:

Zum Gesamteinkommen zählt auch das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung. Arbeitsentgelt sind grundsätzlich alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist das Arbeitsentgelt um die Werbungskosten zu mindern. Soweit Sie uns keine höheren Werbungskosten nachweisen, werden wir automatisch den Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer berücksichtigen (zur Zeit jährlich 1.230,00 Euro).

Maßgebend ist das regelmäßig im Monat erzielte bzw. zufließende Gesamteinkommen. Grundsätzlich ist bei der Ermittlung des regelmäßigen Gesamteinkommens eine vorausschauende Betrachtungsweise erforderlich; dies erfordert eine Prognose unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Einkommensverhältnisse. Unterliegt das Arbeitsentgelt Schwankungen, so ist das regelmäßige Gesamteinkommen im Wege der Schätzung – ggf. unter Berücksichtigung des letzten Jahreseinkommens – zu ermitteln. In die Schätzung wird auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (zum Beispiel Weihnachtsgeld) einbezogen. Ändern sich die Einkommensverhältnisse nicht nur vorübergehend, so ist das auf den Monat bezogene Einkommen neu festzustellen.

Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der maßgebenden Gesamteinkommengrenze führt nicht zum Ausschluss der Familienversicherung. Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres anzusehen.

Damit wir den Familienversicherungsanspruch prüfen können, übersenden Sie uns bitte den Arbeitsvertrag und alle bereits vorliegenden Entgeltabrechnungen in Kopie.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können sämtliche Aufwendungen abgesetzt werden, die durch die mit dieser Einkunftsart verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten veranlasst sind. Dazu gehören insbesondere Betriebskosten aller Art, Geldbeschaffungskosten, Versicherungsbeiträge und der Erhaltungsaufwand, soweit sich diese Ausgaben auf das Gebäude beziehen und der Einkommenserzielung in dieser Einkunftsart dienen. Zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind die steuerlichen Vergünstigungen nach § 10e EStG sowie die normalen Abschreibungen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 ff. EStG abzugsfähig. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparer-Pauschbetrag einkommensmindernd in Abzug zu bringen.

Damit wir den Familienversicherungsanspruch prüfen können, übersenden Sie uns bitte eine Kopie des aktuellen Einkommensteuerbescheides*. Soweit die Einnahmen im Einkommensteuerbescheid* nicht erscheinen, zum Beispiel weil die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterhalb der steuerlichen Sparerfreibeträge liegen, sind andere Nachweise, wie zum Beispiel die Jahresbescheinigungen über Zins- und Dividendenerträge der Finanzinstitute, in Kopie einzureichen.

***Hinweise zum Einkommensteuerbescheid als Nachweis**

Als Nachweis für bestimmte Einkommensarten ist der Einkommensteuerbescheid vorgesehen. Dabei ist der Einkommensteuerbescheid als vollständiges Werk (von der ersten bis zur letzten Seite) zu verstehen. Aus allen Seiten des Einkommensteuerbescheides können sich Hinweise auf weitere Einkünfte ergeben, die im Zuge der Einkommensprüfung von Relevanz sind. Einkünfte, die für die Einkommensprüfung keine Relevanz haben, können Sie gerne schwärzen. Das bezieht sich aber nur auf den jeweiligen Betrag, der Einkommensteuerbescheid muss ansonsten vollständig lesbar sein. Die Abdeckung oder die Schwärzung von kompletten Passagen des Bescheides ist nicht zulässig.

Bitte nehmen Sie zur Feststellung Ihrer Ansprüche oder bei Klärung schwieriger Fallkonstellationen rechtzeitig Kontakt mit uns auf. Nur so können wir einen optimalen Versicherungsschutz für die ganze Familie sicherstellen. Vielen Dank!

Sie haben noch Fragen oder wünschen ergänzende Informationen? Bitte rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.